



**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg**

Nr. 34/2025

30.09.2025

Inhalt:

Seite

1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung im Masterstudiengang Kriminalistik an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (SPO – M.A.) vom 10. Dezember 2024 – gültig ab EJG 2025

2

1. Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung im Masterstudiengang Kriminalistik
an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (SPO – M.A.)

vom 10. Dezember 2024

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 des Brandenburgischen Polizeihochschulgesetzes (BbgPolHG) vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 35) i.V.m. § 1 Absatz 3 der Brandenburgischen Lehraufgabenübertragungsverordnung (BbgLehrAÜV) (GVBl. II Nr. 48) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.2020 hat der Senat der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg am 15. September 2025 folgende Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1
Änderung des § 7

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt neugefasst:

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 gelten für Gasthörerinnen und Gasthörer entsprechend. Abweichend von § 5 Absatz 1 Ziffer 1 kann auch der erfolgreiche Abschluss eines Aufstiegslehrganges zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zur Gasthörerschaft berechtigen; § 7 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 2
Änderung des § 12

§ 12 Absatz 3 wird wie folgt neugefasst:

(3) Kann eine der Veranstaltungen aus Krankheits- oder sonstigen wichtigen Gründen von der Hochschule nicht angeboten werden, kann die Studiengangleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt die Veranstaltungsleitung einer anderen Person übertragen oder diese Veranstaltung durch eine andere ersetzen. Die Änderung ist hochschulöffentlich über die elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen.

§ 3
Änderung des § 18

§ 18 Absatz 4 wird wie folgt neugefasst:

(4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen und elektronischen Prüfungen erfolgt über die elektronischen Informationsmedien der Hochschule. Eine andere Form der Bekanntgabe erfolgt in der Regel nicht. Bei Prüfungen, die unter Verwendung eines Pseudonyms erbracht wurden, erfolgt die Aufhebung der Pseudonymisierung durch das Prüfungsamt vor der Bekanntgabe.

§ 4 Änderung des § 17

In § 17 wird nach Absatz 5 ein neuer Absatz (Absatz 6) wie folgt eingefügt:

(6) Schriftliche und elektronische Prüfungsleistungen können elektronischen Plagiatsprüfungen unterzogen werden; Datenschutz und Datensicherheitsziele sind hierbei zu gewährleisten.

§ 5 Änderung des § 25

§ 25 Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

(1) Die Hochschule legt die Prüfungstermine fest und gibt diese den Studierenden spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt (Ladung). Die Ladung erfolgt über die elektronischen Informationsmedien der Hochschule. Eine andere Form der Ladung erfolgt in der Regel nicht.

§ 6 Änderung des § 30

§ 30 Absatz 4 wird wie folgt neugefasst:

(4) Für die Ausarbeitung der Masterthesis stehen den Studierenden 15 Wochen zur Verfügung. Ein Wechsel von Thema oder Begutachtenden ist innerhalb der ersten vier Wochen ab Zuweisung zulässig, ohne dass sich dabei der Bearbeitungszeitraum verlängert. Verzögert sich die Anfertigung der Masterthesis aus Gründen, die auch ein Prüfungsversäumnis nach § 26 nachweislich entschuldigen würden, kann das Prüfungsamt je nach Verzögerungsdauer den Bearbeitungszeitraum angemessen verlängern oder das Nachholen der Masterthesis mit neuem Thema anordnen. Krankheit gilt nur dann als genügende Entschuldigung, wenn sie unverzüglich angezeigt und durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes beim Prüfungsamt nachgewiesen wird.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neuregelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg in Kraft.

Oranienburg, 29. September 2025

i.O.g.
Dr. Wagner
Präsidentin